

## § 12.

Kuxe. Gewerkenbuch.

Die Gewerkenantheile — Kuxe — gehören zu den beweglichen Sachen. Ueber die Kuxe und ihre Inhaber ist von den Vertretern der Gewerkschaft das Gewerkenbuch zu führen.

Als Mitglied einer Gewerkschaft ist nur derjenige zu betrachten, welcher als Eigenthümer eines Kuxes oder Kuxtheiles in dem Gewerkenbuche eingetragen ist.

## § 13.

Zubüße oder Ausbeute bei Veräußerung eines Kuxes.

Bei Veräußerung von Kuxen muß, wenn von den Contrahenten darüber keine andere Bestimmung getroffen worden, die vor der Zuschreibung der Kuxe ausgeschriebene Zubüße von dem letzten Besitzer entrichtet werden und es darf die Zuschreibung der Kuxe auf den neuen Besitzer nicht eher erfolgen, als bis die rückständige Zubüße entrichtet worden oder letzterer sich zu deren Berichtigung verbindlich gemacht hat.

Die vor erfolgter Zuschreibung der Kuxe geschlossene Verlagsersatzung und Ausbeute gehört im Mangel eines besondern Vertrags dem letzten Besitzer.

## § 14.

Statuten.

Die Gewerkschaften bedürfen zu ihrer Begründung der ausdrücklichen Genehmigung ihrer Statuten durch die Staatsregierung.

In den Statuten muß über den Sitz und die Vertretung der Gewerkschaft, über die Art ihrer Beschlußfassung, insonderheit auch in Bezug auf die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gewerkschaft, über die Anzahl der Kuxe, über die Statthastigkeit der Theilung derselben, die jedoch nicht anders als in Ein Hundert gleiche Theile erfolgen darf, über die Ausbringung der Zubüßen und die im Falle der Säumniß eintretenden Nachtheile Bestimmung getroffen sein.

## § 15.

Officialvertreter.

Wenn und so lange bei einer Gewerkschaft eine legale Vertretung nicht vorhanden ist, hat die Bergbehörde einen Vertreter auf Kosten der Gewerkschaft amtswegen zu bestellen und dies öffentlich bekannt zu machen.

## § 16.

Bisherige Gewerkschaften.

Die bei Einführung dieses Gesetzes bestehenden Gewerkschaften, welche noch